

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Anerkannter Naturschutzverband

Jägerschaft des Landkreises Ammerland e. V.

- Hegering Edewecht -



Anmerkung zum Schlüssel-Urteil (Stand: 10.04.2024)

Das Oberverwaltungsgericht NRW hatte in seinem „**Schlüssel-Urteil**“ vom 23.10.2023 entschieden, dass Waffenbesitzer, die einen Waffenschrank mit Schlüsselverriegelung verwenden, den Schlüssel in einem Behältnis verwahren müssen, das mindestens die gleiche Sicherheitsstufe aufweist wie der Waffenschrank. Mit anderen Worten: Danach wäre die Anschaffung eines zweiten Tresors erforderlich gewesen.

Das niedersächsische Innenministerium hat nun erklärt, dass es sich bei diesem Urteil um eine Einzelfallentscheidung handelt, die **für Waffenbesitzer in Niedersachsen nicht bindend** ist. Es bleibt demnach bei der bisherigen Verwaltungspraxis, wonach Schlüssel für Waffenschränke so aufzubewahren sind, dass diese zu keinem Zeitpunkt für unbefugte Dritte zugänglich sind. Die **Anschaffung eines weiteren gleichwertigen Sicherheitsbehältnisses ist demnach nicht erforderlich**.

Zur weiteren Information:

Weder das Waffengesetz (WaffG) in § 36 noch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in den §§ 13 und 14 oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) enthalten Vorgaben zur Aufbewahrung vom Waffenschrankechlüsseln.

Es gilt daher der **generelle Grundsatz** des § 36 Abs. 1 WaffG: „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ Mit anderen Worten.

Das **reine Verstecken** eines Schlüssels bzw. die unverschlossene Aufbewahrung wurde von mehreren Gerichten als **nicht ausreichend** bestätigt, **wenn der Schlüssel ungesichert** war. Beispiele sind hier

- eine Schraube unter dem Waschbecken in der Gästetoilette (VGH München, Beschluss vom 25.5.2021 Az. 24 ZB 21.943, 24 ZB 21.946 u. 24 ZB 21.947)
- ein Porzellanbierkrug im Esszimmer (VG Ansbach, U. v. 3.12.2003 - AN 15 K 03.00325),
- unbeaufsichtigt an einem Schlüsselbund in einer Aktentasche im häuslichen Büro (VG Bayreuth, Urteil vom 30.10.2015, Az. B 1 K 15.345),
- einer Schachtel im hinteren Bereich einer Schreibtischschublade des Arbeitszimmers (OVG Sachsen Urteil vom 18.12.2023 – 6 B 61/23)
- im Wohnzimmertisch (Bayerischer VGH, Beschluss vom 14.10.2020 - 24 ZB 20.1648).

Hegeringleiter:

stv. Hegeringleiter:

Schrift- und Kassenwartin:

Ansprechpartnerin für Öffentlichkeitsarbeit:

Bläserobmann:

Hundeobmann:

Schießobmann:

Daniel Bernett

Dr. Hans Fittje

Marlies Backkus

Anke Fockenber

Rudolf König

Rene Sieger

Uwe Schmidtke

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Institut:

Hegering Edewecht Dr. Hans Fittje

DE14 2806 1822 0011 8486 00

GENODEF1EDE

Volksbank Oldenburg

Laut Urteil des VG Düsseldorf (Urteil vom 23.06.2020 - 22 K 3002/19) ist die **Aufbewahrung des Schlüssels im gleichen Raum wie der Waffenschrank nicht als sicher anzusehen.**

Auf der anderen Seite erachtete es das OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 30.08.2023 - 20 A 2384/20) als lebensfremd, permanent den Waffenschrankschlüssel in persönlicher Obhut zu behalten.

Das Ordnungsamt hat nach § 36 Abs. 3 Satz 2f. WaffG eine Kontrollbefugnis:

„[...] Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus Absatz 1 [Anm. der erforderlichen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen] in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 [Anm. den Regelungen der §§ 13 und 14 AWaffV] **Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.**

Andere Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Wird der Schlüssel also in einem Behältnis außerhalb des Raumes aufbewahrt, in dem Waffen und/oder Munition verwahrt werden – und diese Art der Aufbewahrung wurde mehrmals durch Gerichte bestätigt (z.B. VG Düsseldorf (Urteil vom 23.06.2020 - 22 K 3002/19)) –, **so muss der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet werden.** Denn eine verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrolle erfolgt nicht „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit“.

Fazit:

Die Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung sind einzelfallabhängig. Ein Waffenbesitzer in einer Wohngemeinschaft muss anspruchsvollere Vorkehrungen treffen als einer im Single-Haushalt. Eines ist aber sicher: Kommt der Schlüssel in die falschen Hände, waren die Vorkehrungen nicht ausreichend.

Hegeringleiter:

stv. Hegeringleiter:

Schrift- und Kassenwartin:

Ansprechpartnerin für Öffentlichkeitsarbeit:

Bläserobmann:

Hundeobmann:

Schießobmann:

Daniel Bernett

Dr. Hans Fittje

Marlies Backkus

Anke Fockenberg

Rudolf König

Rene Sieger

Uwe Schmidtke

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Institut:

Hegering Edewecht Dr. Hans Fittje

DE14 2806 1822 0011 8486 00

GENODEF1EDE

Volksbank Oldenburg